

09.07.98**U - AS - K - Wi**

Verordnung der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A. Zielsetzung

Diese Verordnung dient im wesentlichen der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

1. Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur zweiten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (chlorierte Lösungsmittel) (ABl. EG Nr. L 231 S. 20);
2. Richtlinie 97/10/EG der Kommission vom 26. Februar 1997 zur 3. Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 68 S. 24);
3. Richtlinie 97/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 116 S. 31);
4. Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle) (ABl. EG Nr. L 315 S. 13).

Ferner werden mehrere kleinere Änderungen vorgenommen, die teils der notwendigen Rechtsanpassung dienen (beispielsweise wegen der Neufassung des Abfallbegriffs durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz), teils aber auch der Rechtsvereinfachung, indem beispielsweise die Sachkundeprüfung nach § 5 Chemikalien-Verbotsverordnung anstatt von der zuständigen Behörde auch von einer von ihr anerkannten Prüfeinrichtung abgenommen werden kann.

B. Lösung

Erlaß einer Verordnung zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung auf der Grundlage von §§ 14 und 17 des Chemikaliengesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund und Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit Kosten nicht belastet. Eher ist bei den Ländern mit einer geringfügigen Kostenentlastung infolge der vorgenannten Möglichkeit zu rechnen, die Durchführung der Sachkundeprüfung Dritten zu übertragen.

2. Vollzugsaufwand

Zusätzliche Kosten für den Vollzug durch die Länder entstehen nicht.

E. Sonstige Kosten

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten. Der Wirtschaft entstehen keine Kosten.

09.07.98

U - AS - K - Wi

Verordnung
der Bundesregierung

Zweite Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Bonn, den 9. Juli 1998

031 (321) - 235 44 - Ch 35/98

An den
Präsidenten des Bundesrates

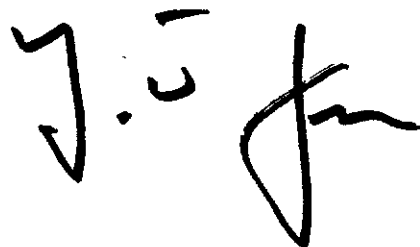
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Zweite Verordnung zur Änderung chemikalien-
rechtlicher Verordnungen

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.



Zweite Verordnung

zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen*

Vom

Die Bundesregierung verordnet auf Grund

- des § 14 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a des Chemikaliengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1994 (BGBl. S. 1703) und
- des § 17 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a und c sowie Nr. 2 Buchstabe a bis d und Abs. 5 des Chemikaliengesetzes nach Anhörung der beteiligten Kreise:

Artikel 1

Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung

Die Chemikalien-Verbotsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Juli 1996 (BGBl. I S. 1152), geändert durch Artikel 5 Nr. 2 des Gesetzes vom 9. Oktober 1996 (BGBl. I S. 1498), wird wie folgt geändert:

* Diese Verordnung dient im wesentlichen der Umsetzung folgender Richtlinien:

1. Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur zweiten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (chlorierte Lösungsmittel) (ABl. EG Nr. L 231 S. 20);
2. Richtlinie 97/10/EG der Kommission vom 26. Februar 1997 zur 3. Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 68 S. 24);
3. Richtlinie 97/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 116 S. 31);
4. Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle) (ABl. EG Nr. L 315 S. 13).

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „§ 5 Sachkunde“ wird die Angabe „§ 5a Betankungseinrichtungen“ eingefügt.
 - b) Die Angabe zu § 6 wird wie folgt gefaßt:
„§ 6 Normen“
 - c) In den Angaben zu Abschnitt 5 des Anhangs werden die Worte „und krebserzeugende“ gestrichen.
 - d) Nach der Angabe zu Abschnitt 21 des Anhangs wird folgende Angabe angefügt:
„Abschnitt 22 Hexachlorethan“
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. zur ordnungsgemäßen und schadlosen Abfallverwertung oder zur gemeinwohlverträglichen Abfallbeseitigung“.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird am Ende das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) In Nummer 2 wird der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.
 - cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:
„3. der Antragsteller die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.“.
3. § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 2 werden die Worte „gewerbliche Verbraucher“ durch die Worte „berufsmäßige Verwender“ und das Wort „ , sowie“ durch einen Punkt ersetzt.
 - b) Nummer 3 wird aufgehoben.
4. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „oder O (brandfördernd)“ gestrichen und Nummer 2 Buchstabe a wie folgt gefaßt:
„a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den

Gefahrensymbolen C (ätzend) oder F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben läßt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt oder“,

- b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gewerbliche Verbraucher“ durch die Worte „berufsmäßige Verwender“ ersetzt.
 - c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „gewerbliche Verbraucher“ durch die Worte „berufsmäßige Verwender“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - cc) Der neue Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Nummer 1 wird das Wort „Reinigungsmittel“ durch die Worte „Stoffe und Zubereitungen“ ersetzt.
 - bbb) In Nummer 3 werden die Worte „oder O (brandfördernd)“ gestrichen.
 - ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, sowie“
5. § 4 Satz 3 wird wie folgt gefaßt:
- „Die Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 5 gelten entsprechend.“.
6. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 1 werden nach dem Wort „Behörde“ die Worte „oder einer von ihr anerkannten Stelle“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe oder gefährliche Zubereitungen beschränkt werden.“
 - bb) In Satz 5 werden nach dem Wort „wird“ die Worte „von der zuständigen Behörde“ eingefügt.

7. Nach § 5 wird folgender § 5 a eingefügt:

„§ 5 a

Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen, soweit sie Ottokraftstoffe abgeben.“

8. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Normen“

- b) Nach den Worten „ISO-Normen,“ werden die Worte „EN-Normen oder DIN-Normen,“ eingefügt.

9. § 9 wird aufgehoben.

10. Der Anhang zu § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Abschnitt 2 Spalte 3 wird wie folgt geändert:

- aa) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde hat auf Antrag die Frist nach Satz 1 Nr. 2 über den 31. Dezember 2010 hinaus zu verlängern, wenn die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.“

- bb) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Materialien, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau verwendet werden und in denen Asbest mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere gleichwertige Stoffe in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen ist, bei denen eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist.“

- b) Abschnitt 3 Spalte 3 Abs. 1 wird aufgehoben.

- c) In Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 1 werden die Nummern 4 und 5 aufgehoben.

- d) Abschnitt 5 wird wie folgt geändert:

- aa) In der Überschrift werden die Worte „und krebserzeugende“ gestrichen.

- bb) In Spalte 1 werden nach dem Wort „nach“ die Angabe „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 bis

14“ eingefügt sowie die Worte „oder krebserzeugend“ gestrichen.

cc) Spalte 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Der bisherige Wortlaut wird Nummer 1.

bbb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 angefügt:

„2. Stoffe oder Zubereitungen nach Spalte 1, die

a) mit dem R-Satz R 65 zu kennzeichnen sind,

b) als Brennstoff in Zierlampen verwendet werden können und

c) Farbstoffe (außer aus steuerlichen Gründen) oder Duftstoffe
enthalten,

dürfen nicht in den Verkehr gebracht werden.“

dd) In Spalte 3 wird folgender Satz eingefügt:

„Das Verbot nach Spalte 2 Nr. 2 gilt nicht für Stoffe oder Zubereitungen, die
in Gebindegrößen von mehr als 15 Liter in den Verkehr gebracht werden.“

e) In Abschnitt 15 Spalte 3 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Inverkehrbringen der Erzeugnisse
nach Spalte 2 Nr. 3 zum Zwecke der stofflichen Verwertung nur zulässig, wenn
der von der Behandlung erfaßte Teil des Erzeugnisses abgetrennt und
anschließend beseitigt oder energetisch verwertet wird.“

f) Abschnitt 16 wird wie folgt geändert:

aa) In Spalte 2 werden die Worte „an den privaten Endverbraucher abgegeben“
durch die Worte „in den Verkehr gebracht“ ersetzt.

bb) In Spalte 3 wird eingefügt:

„Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen von Stoffen
oder Zubereitungen zur Verwendung bei industriellen Verfahren in
geschlossenen Anlagen.“

g) In Abschnitt 17 Spalte 3 wird nach Absatz 7 folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Abweichend von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist ein Inverkehrbringen der Erzeugnisse
nach Spalte 2 Nr. 2 zum Zwecke der stofflichen Verwertung nur zulässig, wenn
der von der Behandlung erfaßte Teil des Erzeugnisses abgetrennt und
anschließend beseitigt oder energetisch verwertet wird.“

h) In Abschnitt 18 Spalte 2 Abs. 4 werden nach dem Wort „deren“ das Wort

„metallische“ eingefügt sowie die Worte „Stoffen nach Spalte 1“ durch die Worte „dem Stoff nach Spalte 1 Nr. 1“ ersetzt.

- i) In Abschnitt 20 Spalte 3 Abs. 1 wird Nummer 4 aufgehoben.
- j) Nach Abschnitt 21 wird folgender Abschnitt 22 angefügt:

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Stoffe/Zubereitungen CAS-Nummer	Verbote	Ausnahmen

„Abschnitt 22: Hexachlorethan

Hexachlorethan	67-72-1	Hexachlorethan darf zur Herstellung oder Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht in den Verkehr gebracht werden.	Das Verbot nach Spalte 2 gilt nicht für das Inverkehrbringen zum Zwecke der Verwendung 1. in nichtintegrierten Aluminiumgießereien, die Spezialgüsse für Zwecke herstellen, für die hohe Qualitäts- und Sicherheitsnormen gelten und die einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von weniger als 1,5 kg Hexachlorethan haben, 2. für die Kornfeinung bei der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ81, AZ91 und AZ92.“
----------------	---------	--	---

Artikel 2

Änderung der Gefahrstoffverordnung

Die Gefahrstoffverordnung vom 26. Oktober 1993 (BGBl. I S. 1782, 2049), zuletzt geändert durch ... , wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe „§15b Besondere Beschäftigungsbeschränkungen für besondere Personengruppen“ wird durch die Angabe „§15b (entfällt)“ ersetzt.
 - b) Nach der Angabe zu Anhang IV Nr. 20 wird folgende Angabe angefügt:
„Nr. 21 Hexachlorethan“
2. In § 13 Abs. 6 Nr. 2 werden die Worte „Gefüllte Lampen und Leuchten für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ durch die Worte „Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren“ ersetzt.
3. § 15 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Am Ende der Nummer 19 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Am Ende der Nummer 20 wird ein Komma eingefügt.
 - cc) Nach der Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:
„Nr. 21 Hexachlorethan“
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „ordnungsgemäße Abfallentsorgung“ durch die Worte „ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung oder die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung“ ersetzt.
4. § 43 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird die Angabe „15b,“ gestrichen.
 - b) In Absatz 2 werden die Worte „schadlose Abfallentsorgung“ durch die Worte „ordnungsgemäße und schadlose Abfallverwertung oder die gemeinwohlverträgliche Abfallbeseitigung“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 werden die Nummer 1 aufgehoben sowie die Angabe „2.“ gestrichen.
 - d) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7a eingefügt:

„(7a) Die zuständige Behörde hat im Einzelfall auf schriftlichen Antrag Ausnahmen von den Verboten des § 15a Abs. 1 Satz 1 und des Anhangs IV Nr. 1 Abs. 1 für die Herstellung und für das Verwenden chrysotilhaltiger Diaphragmen für die Chloralkalielektrolyse in bestehenden Anlagen einschließlich der zu ihrer Herstellung benötigten asbesthaltigen Rohstoffe zuzulassen, soweit und solange

1. asbestfreie Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse nicht auf dem Markt angeboten werden oder
2. die Verwendung der asbestfreien Ersatzstoffe, Zubereitungen oder Erzeugnisse zu einer unzumutbaren Härte führt und

sofern die Konzentration an Asbestfeinstaub in der Luft am Arbeitsplatz unterhalb von 1000 F/m³ liegt.“

5. § 49 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 2.
- b) Vor Absatz 2 wird folgender Absatz 1 eingefügt:

„(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 26 Abs. 1 Nr. 6b des Chemikaliengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 5 Abs. 3 oder 4 eine Mitteilung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht.“

6. In Anhang III Nr. 14 werden die Worte „Nur für den berufsmäßigen Verwender“ durch die Worte „Nur zur Verwendung in industriellen Verfahren“ ersetzt.

7. Anhang IV wird wie folgt geändert:

- a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Nummer 20 folgende Angabe angefügt:

„Nr. 21 Hexachlorethan“

- b) Nummer 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 5 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

bb) Nach Nummer 5 wird folgende neue Nummer 6 angefügt:

„6. Materialien, die als Versatzmaterial im Untertage-Bergbau verwendet werden und in denen Asbest mittels hydraulischer Bindung durch Zement oder andere gleichwertige Stoffe in Formkörpern oder in Gebinden eingeschlossen ist, bei denen eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist.“

- c) Nummer 11 wird wie folgt gefaßt:

„Anhang IV Nr. 11

Aliphatische Chlorkohlenwasserstoffe

1. Tetrachlormethan (Tetrachlorkohlenstoff),
2. 1,1,2,2-Tetrachlorethan,
3. 1,1,1,2-Tetrachlorethan,
4. Pentachlorethan,
5. Trichlormethan (Chloroform),
6. 1,1,2-Trichlorethan,
7. 1,1-Dichlorethylen,
8. 1,1,1-Trichlorethan,
9. Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse mit einem Massengehalt der Stoffe nach Nummer 1 bis 4 von 0,1 % oder darüber oder
10. Stoffe und Zubereitungen mit einem Massengehalt der Stoffe nach Nummer 5 bis 8 von 0,1 % oder darüber

dürfen nur in geschlossenen Anlagen verwendet werden. Satz 1 gilt nicht für die Verwendung zu Forschungs-, Analyse- sowie wissenschaftlichen Lehr- und Ausbildungszwecken.“

d) Nummer 12 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 3 werden nach dem Wort „Analysezwecken“ ein Punkt eingefügt sowie die Worte „und die Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung.“ gestrichen.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:

„Abweichend von § 15 Abs. 2 gilt Absatz 1 nicht für die Verwendung zum Zwecke der stofflichen Verwertung, wenn der von einer Behandlung erfaßte Teil des Erzeugnisses zuvor abgetrennt und anschließend beseitigt oder energetisch verwertet wird.“

e) In Nummer 13 Nr. 13.3 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„Abweichend von § 15 Abs. 2 gilt Nummer 13.1 Abs. 2 nicht für die Verwendung zum Zwecke der stofflichen Verwertung, wenn der von einer Behandlung erfaßte Teil des Erzeugnisses zuvor abgetrennt und anschließend beseitigt oder energetisch verwertet wird.“

f) Nach Nummer 20 wird folgende Nummer 21 angefügt:

„Anhang IV Nr. 21

Hexachlorethan

(1) Hexachlorethan darf zur Verarbeitung von Nichteisenmetallen nicht hergestellt oder verwendet werden.

(2) Absatz 1 gilt nicht

1. für Forschungs-, wissenschaftliche Lehr- und Ausbildungszwecke und Analyse Zwecke,
2. in nichtintegrierten Aluminiumgießereien, die Spezialgüsse für Zwecke herstellen, für die hohe Qualitäts- und Sicherheitsnormen gelten und die einen durchschnittlichen Tagesverbrauch von weniger als 1,5 kg Hexachlorethan haben,
3. für die Kornfeinung bei der Herstellung der Magnesiumlegierungen AZ81, AZ91 und AZ92.“

Artikel 3

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d und Artikel 2 Nr. 2 treten am 1. Januar 1999 in Kraft. Im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundeskanzler

Die Bundesministerin für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung

Der Bundesminister für Gesundheit

Begründung

A. Allgemeines

Diese Verordnung dient im wesentlichen der Umsetzung folgender EG-Richtlinien:

1. Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur zweiten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (chlorierte Lösungsmittel) (ABl. EG Nr. L 231 S. 20);
2. Richtlinie 97/10/EG der Kommission vom 26. Februar 1997 zur 3. Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 68 S. 24);
3. Richtlinie 97/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG über Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (ABl. EG Nr. L 116 S. 31);
4. Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle) (ABl. EG Nr. L 315 S. 13).

Die Umsetzung dieser EG-Richtlinien bedingt Änderungen in der Chemikalien-Verbotsverordnung und damit korrespondierende Folgeänderungen in der Gefahrstoffverordnung. Ferner hat sich in diesem Zusammenhang und aus der Neufassung des Abfallbegriffs durch das Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz die Notwendigkeit ergeben, die abfallrechtlich relevanten Vorschriften sowohl der Chemikalien-Verbotsverordnung als

auch der Gefahrstoffverordnung zu überarbeiten und dabei neueren technischen Entwicklungen Rechnung zu tragen, die z.B. eine schadlose Verbringung von entsprechend konditionierten asbesthaltigen Materialien als Versatz im Untertage-Bergbau ermöglichen. Gleichzeitig werden Änderungen vorgenommen, die z.T. der Rechtsvereinfachung dienen, Auslegungsschwierigkeiten bereinigen oder den Vollzug vereinfachen, wie die Möglichkeit, die Sachkundeprüfung nach § 5 ChemVerbotsV statt von der zuständigen Behörde auch von einer von ihr anerkannten Prüfeinrichtung vornehmen zu lassen.

Bund und Länder sowie Gemeinden und Gemeindeverbände werden mit Kosten nicht belastet. Eher ist bei den Ländern mit einer geringfügigen Kostenentlastung infolge der vorgenannten Möglichkeit zu rechnen, die Durchführung der Sachkundeprüfung Dritten zu übertragen.

Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nr. 1 (Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Ergänzung infolge des neu eingefügten § 5a, des geänderten § 6 sowie der geänderten Abschnitte 5 und 22.

Zu Nr. 2 Buchstabe a (§ 1 Abs. 2 Nr. 2):

Die Neufassung dient der Anpassung an die Terminologie des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes und damit gleichzeitig der Klarstellung, daß von der generellen Abfallausnahme das Inverkehrbringen zum Zwecke der Abfallbeseitigung und der Abfallverwertung erfaßt werden soll.

Zwar umfaßt der bisher verwandte Oberbegriff „Abfallentsorgung“ sowohl nach dem neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz als auch dem früheren Abfallgesetz 1986 die Beseitigung und Verwertung. Jedoch kann die allgemeine Entsorgungsausnahme aufgrund der speziellen Verwertungsausnahmen im Anhang Abschnitte 3, 4 und 13 und einer daraufhinweisenden Begründung im seinerzeitigen Regierungsentwurf der Verordnung auch als auf die Abfallbeseitigung beschränkt verstanden werden. Ein genereller Ausschluß der Verwertung ist aber mit dem EG-rechtlichen Grundsatz der Warenverkehrsfreiheit auch für Abfälle zur Verwertung nicht zulässig (vgl. Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 09.07.1992, Rs. C-2/90, Kommission/Königreich Belgien, Sammlung 1992, I - 4471), so daß eine Umorientierung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses erforderlich ist. Damit werden Unsicherheiten bei der Rechtsanwendung und Schwierigkeiten vermieden, die sich aus der Einbeziehung der früher im Bundes-Immissionsschutzgesetz geregelten Reststoffe (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 BImSchG) in den neuen Abfallbegriff des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes ergeben.

Eine Verringerung des Schutzes für Mensch und Umwelt ist damit nicht verbunden. Denn gemäß § 5 Abs. 3 Krw-/AfG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Zur Anforderung der Schadlosigkeit gehört insbesondere, daß nach der Beschaffenheit der Abfälle und der Art der Verwertung eine Beeinträchtigung des Wohl der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist und damit insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf

erfolgt. Ordnungsgemäß heißt, daß die Verwertung unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften, also auch des Chemikalienrechts zu erfolgen hat. Dies bedeutet, daß für aus verwerteten Abfällen gewonnene neue Wirtschaftsgüter auch die Vorschriften der Chemikalien-Verbotsverordnung gelten, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, weil sie dann nicht mehr Abfälle sind, so daß die Vorschriften und Grenzwerte der Chemikalien-Verbotsverordnung dann wieder gelten.

Dies entspricht dem Anliegen, welches auch mit der ursprünglichen Formulierung der Abfallausnahme verfolgt worden war: Die amtliche Begründung sah Ausnahmen von den Verboten und Beschränkungen des Inverkehrbringens „ausschließlich im Rahmen der begrenzten Zweckbindung“ vor, nämlich zur Erfüllung der „Entsorgungsverpflichtungen“ (Bundesrats-Drucksache 201/93, S. 58 ff.). Die Verbote sollten jedoch gelten, „sobald ein Produkt wieder in den Wirtschaftskreislauf eingeführt wird“.

Als Konsequenz der neuen Formulierung von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV ergibt sich, daß bislang im Anhang jeweils in der Spalte 3 aufgeführte Ausnahmen des Inverkehrbringens zum Zwecke der Abfallverwertung nunmehr bereits aus § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV folgen.

Nur in den Fällen, in denen aus Gründen der Gefährdung für Mensch oder Umwelt keine oder nur eine bestimmte Verwertung in Übereinstimmung mit dem EG-Recht zugelassen werden kann, ist dies in Spalte 3 des Anhangs zur Chemikalien-Verbotsverordnung ausdrücklich als Rückausnahme aufzunehmen. Dies ist für die Abschnitte 15 (PCP) und 17 (Teeröle) der Fall. Materiell-rechtlich wird damit dasselbe Ergebnis erzielt, da nur das Regel-Ausnahme-Verhältnis umgekehrt wird.

Im übrigen ist dann nach abfallrechtlichen Grundsätzen zu entscheiden, bei welcher Abfallart eine Entsorgung in Form der stofflichen oder energetischen Verwertung zugelassen werden kann oder eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung vorzuschreiben ist. Insoweit brauchen daher im Anhang jeweils in der Spalte 3 nur noch die Rückausnahmen von der generellen Zulässigkeit der Verwertung oder zusätzliche Ausnahmen für aus Abfällen gewonnene Produkte geregelt werden, wenn z.B. für bestimmte Verwendungszwecke eine Abweichung von der in Spalte 2 geregelten Beschränkung vertretbar ist, wie z.B. bei der nach der Verordnung vorgesehenen Verbringung von konditionierten asbesthaltigen Materialien als Versatzmaterial im untertägigen Bergbau.

Im Hinblick auf die nach einem Verwertungsvorgang aus den Abfällen gewonnenen neuen Wirtschaftsgüter verbleibt es dabei, daß diese Wirtschaftsgüter sich an den Vorschriften der

Chemikalien-Verbotsverordnung messen lassen müssen, wenn sie in den Verkehr gebracht werden, denn sie sind dann nicht mehr als Abfälle aufzufassen, so daß die Vorschriften und Grenzwerte der Chemikalien-Verbotsverordnung dann wieder gelten.

Zu Nr. 2 Buchstabe b (§ 1 Abs. 3 Satz 2):

§ 1 Abs. 3 Satz 2 wurde um das Kriterium der Zuverlässigkeit des Antragstellers ergänzt. Diese ist eine notwendige klarstellende Ergänzung der Genehmigungsvoraussetzungen für eine behördliche Ausnahme, da die Zuverlässigkeit des Antragstellers erhebliche Bedeutung für die Beurteilung der übrigen Genehmigungsvoraussetzungen, nämlich für die Fragen haben kann, ob ausreichende Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz von Mensch und Umwelt getroffen sind und eine geordnete Entsorgung gewährleistet ist.

Zu Nr. 3 Buchstabe a (§ 2 Abs. 5 Nr. 2):

Die bisherige Formulierung „gewerblicher Verbraucher“ in § 2 Abs. 5 Nr. 2 hat sich als zu eng erwiesen. Die Abgabe an gewerbliche Verbraucher ist von der Erlaubnispflicht nach § 2 Abs. 1 ausgenommen, weil diese Erlaubnispflicht vor allem dem Schutz des privaten Endverbrauchers dient und beim gewerblichen Verbraucher ein sachgerechter Umgang mit giftigen Stoffen und Zubereitungen vorausgesetzt werden kann. Dieser Gedanke trifft auch auf sonstige professionelle Verbraucher zu, wie z.B. für Ärzte, Krankenhäuser, Restauratoren oder auch Landwirte, die bisher schon im Wege der Auslegung den gewerblichen Verbrauchern gleichgestellt worden sind, obwohl z.B. die Landwirtschaft kein Gewerbe in Sinne der Gewerbeordnung ist. Daher wird die Vorschrift auf alle professionellen Verwender aus Gründen der Gleichbehandlung und zum Abbau nicht notwendiger Restriktionen erstreckt. Gleichzeitig bedeutet diese Präzisierung eine innere Harmonisierung der Regelungen in der Chemikalien-Verbotsverordnung (vgl. § 5 Abs. 3 Nr. 1) und der Gefahrstoffverordnung, in die der Begriff des „berufsmäßigen Verwenders“ bereits eingeführt worden ist (vgl. § 12 Abs. 5 Nr. 3 GefStoffV).

Zu Nr. 3 Buchstabe b (§ 2 Abs. 5 Nr. 3):

Die Aufhebung des § 2 Abs. 5 Nr. 3 ist eine Folgeänderung zu der Einfügung des § 5a, in dem die Ausnahmen für Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen bei der Abgabe von Ottokraftstoffen zusammenfaßt sind.

Zu Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a):

Die Erfahrungen im Vollzug haben gezeigt, daß die bisherige Regelung in Satz 1 zu einer Vielzahl von Problemen geführt hat. Bei den betroffenen Produktgruppen ist davon auszugehen, daß die erforderliche Kennzeichnung ausreicht, den Verbraucher auf die hiermit verbundenen Gefahren aufmerksam zu machen und dem Vorsorgeprinzip des Chemikaliengesetzes ausreichend Rechnung zu tragen. Darüber hinaus wird der Handel durch den Wegfall der bislang erforderlichen Sachkundeprüfung entlastet.

Die Neufassung von Satz 1 Nr. 2 dient der Beseitigung eines Widerspruchs zu der Ausnahme in § 3 Abs. 2 Satz 2. Hiernach sind Handelsgewerbetreibende, die bestimmte gefährliche Stoffe ausschließlich an Wiederverkäufer, berufsmäßige Verwender oder öffentliche Forschungs- oder Lehranstalten abgeben, von der Verpflichtung befreit, diese Stoffe nur durch eine im Betrieb beschäftigte sachkundige Person abzugeben. In diesen Fällen ist es ausreichend, daß die mit der Abgabe (an die o.g. besonderen Personengruppen, also nicht die privaten Endverbraucher) betrauten Personen zuverlässig sind, das 18. Lebensjahr vollendet haben und mindestens einmal jährlich über die zu beachtenden Vorschriften belehrt werden. Aus der jetzigen Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a folgt aber, daß der Erwerber, auch wenn er zu der nach Absatz 2 Satz 2 privilegierten Gruppe gehört, eine Person mit nachgewiesener Sachkunde beschäftigen muß. Das würde bedeuten, daß selbst ein Wiederverkäufer, also z.B. ein Großhändler, der den Einzelhandel beliefert, nach der jetzigen Fassung des § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a selbst nicht beliefert werden könnte, wenn er in seinem Betrieb keine Person mit Sachkunde beschäftigt. Dies war aber mit der 1996 vorgenommen Änderung der Vorschrift nicht beabsichtigt (BR-Drucks. 26/96, Beschluß und Begründung zu Nummer 1, S. 1). Das Ziel bestand darin, daß ein Handelsgewerbetreibender als Erwerber für den Fall, daß er bestimmte gefährliche Stoffe und Zubereitungen als Einzelhändler an den privaten Endverbraucher abgibt, eine Person zu beschäftigen hat, die die Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erfüllt. Die Verpflichtung der Vorlieferanten wird daher insoweit auf die Belieferung des Einzelhandels beschränkt.

Zu Nr. 4 Buchstabe b (§ 3 Abs. 2 Satz 2):

Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 5 Nr. 2.

Zu Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe aa) (§ 3 Abs. 4 Satz 1):

Folgeänderung zur Änderung des § 2 Abs. 5 Nr. 2.

Zu Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb) (§ 3 Abs. 4 Satz 3):

Folgeänderung zur Einfügung des § 5a.

Zu Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe aaa) (§ 3 Abs. 4 Satz 3 (neu) Nr. 1):

Die Erweiterung der Ausnahme auf alle ätzenden Stoffe und Zubereitungen mit kindergesicherten Verschlüssen erfolgt, weil kein sachlicher Grund besteht, nur Reinigungsmittel von den Selbstbedienungsverbot auszunehmen, aber nicht andere Mittel mit vergleichbaren Wirkungen im häuslichen Bereich wie beispielsweise Entkalker, Entroster oder Abbeizer für den Heimwerkerbedarf. Auch die Ergebnisse der Auswertung des Vergiftungsgeschehens haben gezeigt, daß die sich aus § 13 Abs. 4 GefStoffV ergebende Verpflichtung, Behälter mit ätzenden Mitteln, die für jedermann erhältlich sind, mit einem kindergesicherten Verschluß zu versehen, ausreichend und ein zusätzlicher Schutz durch ein Selbstbedienungsverbot unter diesen Voraussetzungen nicht erforderlich ist.

Zu Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe bbb) (§ 3 Abs. 4 Satz 3 (neu) Nr. 3):

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung von Absatz 1 Satz 1.

Zu Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc) Dreifachbuchstabe ccc) (§ 3 Abs. 4 Satz 3 (neu) Nr. 4):

Als redaktionelle Folgeänderungen entfällt der bisherige Wortlaut von Nummer 4. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt werden, enthalten in geringen Mengen Stoffe, die als ätzend oder brandfördernd eingestuft sind. Damit würden auf den Verkauf dieser Experimentierkästen die in §§ 3 und 4 ChemVerbotsV enthaltenen Voraussetzungen anzuwenden sein und der Absatz über den Spielwareneinzelhandel erheblich erschwert. Diese Einschränkung erscheint deshalb nicht erforderlich, weil die in Übereinstimmung mit der oben genannten DIN EN-Norm hergestellten Experimentierkästen eine umfangreiche und

detaillierte Bedienungsanleitung beinhalten, die auf die Gefahren der einzelnen Stoffe sowie der damit durchzuführenden Experimente und der unbedingt zu beachtenden Sicherheitsvorkehrungen ausführlich hinweisen. Diese Art. von Experimentierkästen trägt seit Jahrzehnten dazu bei, interessierte Jugendliche zur Beschäftigung mit der Chemie und der Physik anzuregen; hiervon profitiert auch der spätere wissenschaftliche Nachwuchs. Eine Auswertung der in den Giftinformationszentren der Bundesrepublik Deutschland vorliegenden Daten ergab, daß Unfälle mit Stoffen aus Experimentierkästen weder in der Häufigkeit (etwa fünf bis sechs Anfragen pro Jahr insgesamt) noch in der Schwere (leichte reversible Vergiftungserscheinungen) eine wesentliche Rolle spielen.

Zu Nr. 5 (§ 4 Satz 3):

Durch die Neufassung des Satzes 3 wird zugleich als Folgeänderung der Einfügung des § 5a der bisherige Satz 3 durch eine Verweisung auf den deckungsgleichen Ausnahmekatalog in § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 bis 5 ersetzt, so daß die Vorschrift gestrafft und der Verordnungstext damit übersichtlicher gestaltet wird.

Zu Nr. 6 Buchstabe a (§ 5 Abs. 1 Nr. 1):

Den Ländern wird ermöglicht, zur Entlastung eigener Prüfkapazitäten die Abnahme von Sachkundeprüfungen Dritten zu übertragen. Diese von der Behörde verschiedene Stelle (natürliche oder juristische Person des privaten Rechts oder juristische Person des öffentlichen Rechts) kann mit der Durchführung und Abnahme von Sachkundeprüfungen beauftragt werden. Im Außenverhältnis zum Prüfling bleibt jedoch die Behörde zuständig, d.h. daß die Stelle als Verwaltungshelfer ohne hoheitliche Kompetenzen tätig wird und nicht als Beliehene in Erscheinung tritt.

Zu Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa) (§ 5 Abs. 2 Satz 2):

Die Erfahrungen aus dem Vollzug haben gezeigt, daß eine größere Flexibilisierung bei der Sachkundeprüfung erreicht werden kann, wenn die Prüfung nicht nur auf Gruppen von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen beschränkt werden kann, sondern auch auf einzelne gefährliche Stoffe oder Zubereitungen.

Zu Nr. 6 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb) (§ 5 Abs. 2 Satz 5):

In Ergänzung zur Änderung von § 5 Abs. 1 Nr. 1 wird mit dieser Einfügung klargestellt, daß die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 anerkannte Prüfeinrichtung nur mit der Durchführung der Sachkundeprüfung beauftragt werden kann. Der hoheitliche Akt der Zeugnisverleihung ist ihr aber nicht übertragen. Dieser bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten. Die anerkannte Prüfeinrichtung wird damit als Verwaltungshelfer und nicht als Beliehene tätig.

Zu Nr. 7 (§ 5a):

Die bisher auf drei Vorschriften verteilten Ausnahmen für Tankstellen und sonstige Betankungseinrichtungen bei der Abgabe von Ottokraftstoff werden aus Gründen der Rechtsvereinfachung in § 5 a zusammengefaßt und damit inhaltlich übereinstimmend geregelt. Ein sachlicher Grund zur Beschränkung der Ausnahme auf die Abgabe zum unmittelbaren Verbrauch, die § 2 Abs. 5 Nr. 3 derzeit vorsieht, ist im Hinblick auf die zulässige Vorratsbetankung von Reservekanistern nicht erforderlich.

Zu Nr. 8 (§ 6):

Redaktionelle Folgeänderung, die sich aus der Bezugnahme auf eine DIN EN Norm in § 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 6 ergibt.

Zu Nr. 9 (§ 9):

Im Wege der Rechtsbereinigung ist § 9 wegen Ablaufs der Übergangsfrist aufzuheben.

Zu Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa) (Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Absatz 4 Satz 2):

In bestehenden Altanlagen zur Herstellung der Grundchemikalien Natronlauge und Chlor werden chrysotilhaltige Diaphragmen in Verkehr gebracht und eingesetzt. Im Rahmen des Betriebs dieser Anlagen werden bei der Herstellung dieser chrysotilhaltigen Diaphragmen asbesthaltige Rohstoffe in Verkehr gebracht. Derzeit besteht für diese chrysotilhaltigen Diaphragmen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß asbestfreie Ersatzstoffe nicht zur Verfügung stehen oder deren Verwendung mit einer unzumutbaren Härte verbunden wäre.

Bei der Suche nach Alternativen zu Asbestdiaphragmen ist insbesondere mit unterschiedlich beschichteten Teflonmatten sowohl im labortechnischen als auch im großtechnischen Maßstab

experimentiert worden. Im großtechnischen Dauerbetrieb hat sich jedoch bislang keine dieser Alternativverfahren als tauglich erwiesen. Als besonders schwerwiegender Nachteil haben sich hierbei die sicherheitstechnischen Aspekte herausgestellt. Neue Ansätze zur Entwicklung und anschließenden großtechnischen Einführung von Alternativen benötigen einen größeren Zeitraum als gegenwärtig vorgesehen. Im Hinblick auf eine weiterhin gesicherte Herstellung chrysotilhaltiger Diaphragmen und deren Inverkehrbringen zum Zwecke des Einsatzes in bestehenden Anlagen kann es deshalb im Einzelfall, z.B. bei anstehenden Investitionsentscheidungen im chlorverarbeitenden Sektor, erforderlich sein, auch über den 31. Dezember 2010 hinaus den Einsatz asbesthaltiger Rohstoffe zuzulassen. Dem trägt die Möglichkeit zur Fristverlängerung im Einzelfall gemäß Absatz 4 Satz 2 Rechnung.

Zu Nr. 10 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb) (Anhang Abschnitt 2 Spalte 3 Absatz 5):

Seit Erlass der Chemikalien-Verbotsverordnung sind Verfahren entwickelt worden, die es ermöglichen, asbesthaltige Materialien in Formkörpern mit hydraulischer Bindung durch Zemente so einzuschließen, daß sie im Untertage-Bergbau als Versatzmaterial verwendet werden können. Durch die Regelung wird auch der Untertageversatz asbesthaltiger Materialien, soweit sie keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, rechtlich abgesichert. Voraussetzung für das erneute Inverkehrbringen von asbesthaltigem Versatzmaterial ist danach, daß die asbesthaltigen Materialien mit Zement, Gips, Wasserglas oder anderen gleichwertigen Stoffen hydraulisch so gebunden werden, daß sie nicht staubförmig austreten können. Ferner ist Voraussetzung, daß der so immobilisierte Asbest zusammen mit den Zuschlag- und Zusatzstoffen zu stabilen Formkörpern wird und damit geeignet ist, als Versatz unter Tage, d.h. zur Verfüllung von Hohlräumen verwendet zu werden. Gleiches gilt für den Fall, daß die asbesthaltigen Materialien in geschlossenen Gebinden dergestalt verpackt sind, daß eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist. Ob es sich bei dem Endprodukt, in das asbesthaltige Materialien in Zement eingebunden sind, letztlich um Abfall handelt oder nicht, wird durch die Regelung nicht entschieden. Für beide Varianten wird aber die bisher zulässige Verwendung im Untertagebergbau weiterhin ermöglicht:

- Werden asbesthaltige Materialien, die als Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes anfallen, zu Versatzmaterial aufbereitet, ohne daß nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz durch diese Aufbereitung die Abfalleigenschaft

- endet, findet die Ausnahmeregelung der Chemikalienverbotsverordnung keine Anwendung. Denn die Abfallverwertung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes umfaßt in diesem Fall den untertägigen Einbau der Versatzmaterialien und § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV nimmt die Abfallverwertung und -beseitigung grundsätzlich vom Anwendungsbereich der Verordnung aus.
- Werden dagegen asbesthaltige Materialien im Untertageversatz eingesetzt, die im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes entweder keine Abfälle sind oder deren Abfalleigenschaft in Folge der Aufbereitung zu Versatzmaterial endet, findet die Chemikalienverbotsverordnung grundsätzlich Anwendung. Die generelle Ausnahmeregelung des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV für die Entsorgung von Abfällen greift dann nicht, da es sich in diesen Fällen mangels Abfalleigenschaft der aufbereiteten Versatzmaterialien bei ihrem untertägigen Einbau nicht mehr um eine Maßnahme der Abfallverwertung im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes handelt. Die Zulässigkeit der Verwendung der asbesthaltigen Materialien richtet sich dann nach der vorgesehenen Ausnahmeregelung in Abschnitt 2 Spalte 3 des Anhangs zu § 1 ChemVerbotsV.

Zu Nr. 10 Buchstabe b (Anhang Abschnitt 3 Spalte 3 Absatz 1):

Als redaktionelle Folgeänderung zur Neufassung von § 1 Abs. 2 Nr. 2 ist Abschnitt 3 Spalte 3 Absatz 1 zu streichen. Die Zulässigkeit des Inverkehrbringens zum Zwecke der Verwertung erfolgt bereits aus dem neugefaßten § 1 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Nr. 10 Buchstabe c (Anhang Abschnitt 4 Spalte 3 Abs. 1 Nr. 4 und 5):

Die Streichung der Nummern 4 und 5 ergibt sich als redaktionelle Folgeänderung aus der Neufassung von § 1 Abs. 2 Nr. 2.

Zu Nr. 10 Buchstabe d (Anhang Abschnitt 5):

Mit der Ergänzung dieses Abschnitts, insbesondere in Spalte 2 Nr. 2 sowie in Spalte 3, wird im wesentlichen die Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle) umgesetzt.

Darüber hinaus umfaßt der Begriff „gefährlich“ bereits den Begriff „krebserzeugend“, so daß letzterer in der Überschrift und in Spalte 1 gestrichen werden kann. Ferner ist in Spalte 1 klarzustellen, daß dieser Abschnitt nicht für als „umweltgefährlich“ einzustufende Stoffe oder Zubereitungen gilt, da dieser Abschnitt ausschließlich dem Schutz der menschlichen Gesundheit dient.

Zu Nr. 10 Buchstabe e (Abschnitt 15 Spalte 3 Absatz 3 (neu)):

Die Neufassung der allgemeinen Abfallausnahme in § 1 Abs. 2 Nr. 2 führt aus chemikalienrechtlicher Sicht im Hinblick auf die denkbaren Verwertungsmöglichkeiten für PCP-haltige Abfälle zur Notwendigkeit einer Rückausnahme.

Nach bisheriger Rechtslage war eine stoffliche Verwertung von PCP-haltigen Holzabfällen weder auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV (alte Fassung) noch aufgrund von Abschnitt 15 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV möglich. Insbesondere Abschnitt 15 Spalte 3 Abs. 1 ChemVerbotsV erlaubte allein das Inverkehrbringen der genannten Erzeugnisse in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion. Damit sollte ausgeschlossen werden, daß mit einem Zerspanen von PCP-haltigen Holzabfällen und dem anschließenden Vermengen und Verdünnen die für Zubereitungen zulässige PCP-Konzentration erreicht wird und dann aus diesen zulässigen Zubereitungen wieder neue Produkte hergestellt werden. Dieses Vorgehen würde dem Gedanken der Ausschleusung von PCP aus dem Stoffkreislauf zuwiderlaufen. Aus diesen Gründen soll die stoffliche Verwertung von PCP-belasteten Holzabfällen nur zulässig sein, wenn der von einer Behandlung erfaßte Teil des Erzeugnisses zuvor abgetrennt wird und die kontaminierten Holzspäne anschließend beseitigt oder energetisch verwertet werden.

Zu Nr. 10 Buchstabe f (Abschnitt 16 Spalte 2 und Spalte 3):

Die Neufassung des Verbotstatbestandes mit der neuen Ausnahme dient der Umsetzung der Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur zweiten Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (chlorierte Lösungsmittel) (ABl. EG Nr. L 231 S. 20). Diese Richtlinie enthält ein umfassendes Verbot des Inverkehrbringens nicht nur für den privaten Endverbraucher, sondern auch für gewerbliche Zwecke, sofern es sich nicht um ein

Inverkehrbringen zur Verwendung in geschlossenen Anlagen handelt, bei der eine Freisetzung ausgeschlossen ist.

Zu Nr. 10 Buchstabe g (Abschnitt 17 Spalte 3 Absatz 8 (neu)):

Die Neufassung der allgemeinen Abfallausnahme in § 1 Abs. 2 Nr. 2 führt aus chemikalienrechtlicher Sicht im Hinblick auf die denkbaren Verwertungsmöglichkeiten für teeröhlhaltige Abfälle zur Notwendigkeit einer Rückausnahme.

Nach bisheriger Rechtslage war eine stoffliche Verwertung von teeröhlhaltigen Holzabfällen weder auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 Nr. 2 ChemVerbotsV (alte Fassung) noch aufgrund von Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 3 bis 6 ChemVerbotsV möglich. Abschnitt 17 Spalte 3 Abs. 3 bis 6 ChemVerbotsV erlaubte allein das Inverkehrbringen der genannten Erzeugnisse in ihrer bestimmungsgemäßen Funktion. Damit sollte ausgeschlossen werden, daß mit einem Zerspanen von teeröhlhaltigen Holzabfällen und ggfls einem anschließenden Vermengen und Verdünnen mit Holzspänen aus unbehandeltem Holz wieder neue Produkte hergestellt werden, die eine bestimmte Belastung an Teerölen aufweisen. Dieses Vorgehen würde dem Gedanken der Ausschleusung von Teerölen aus dem Stoffkreislauf zuwiderlaufen.

Aus diesen Gründen soll die stoffliche Verwertung von mit Teerölen belasteten Holzabfällen nur zulässig sein, wenn der von einer Behandlung erfaßte Teil des Erzeugnisses zuvor abgetrennt wird und die kontaminierten Holzspäne anschließend beseitigt oder energetisch verwertet werden.

Zu Nr. 10 Buchstabe h (Abschnitt 18):

Klarstellende Regelung, da Nummer 3 des Anhanges der Richtlinie 91/338/ EWG des Rates vom 18. Juni 1991 zur zehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen die Oberflächenbehandlung (Cadmierung) ausdrücklich als "Auftrag von Cadmium auf Metalloberflächen oder jedwede Beschichtung von Metalloberflächen" definiert, so daß die Vorschrift in diesem Sinne klarzustellen ist.

Zu Nr. 10 Buchstabe i (Abschnitt 20 Spalte 3 Abs. 1):

Mit der Aufhebung von Nummer 4 in Spalte 3 wird die Richtlinie 97/10/EG der Kommission vom 26. Februar 1997 zur 3. Anpassung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (ABl. EG Nr. L 68 S. 24) in deutsches Recht umgesetzt. Damit gelten nunmehr die Regelungen für gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die Abschnitt 20 unterfallen, aber auch in anderen Abschnitten des Anhangs bereits ausdrücklich aufgeführt sind, nebeneinander.

Zu Nr. 10 Buchstabe j (Abschnitt 22):

Mit der Richtlinie 97/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird das Herstellen, Verwenden und Inverkehrbringen von Hexachlorethan in der Nichteisenmetallindustrie - mit zwei Ausnahmen - beschränkt. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt in inhaltlich identischer Weise sowohl hinsichtlich des Verbotstatbestandes als auch der Ausnahmen in Abschnitt 22.

Der Begriff „nichtintegrierte Aluminiumgießereien“ in Spalte 3 bezeichnet nach der Gießereikunde solche Gießereien, die fertige Bauteile oder Konstruktionselemente herstellen und sich dafür die Ausgangsstoffe von einer Primärgießerei beschaffen müssen, d.h. die das Primärmaterial nicht selbst erzeugen; sie sind damit nicht integriert in den gesamten Fertigungsprozeß von Gußteilen.

Bauteile, für die „hohe Qualitäts- und Sicherheitsnormen“ gelten, lassen sich ebenfalls nur durch die Fachkunde des Gießereiwesens bestimmen. Hohe Qualitätsanforderungen können z. B. Anforderungen an die Abriebfestigkeit von Oberflächen sein. Ihr Vorliegen muß im Einzelfall durch die jeweilige Qualitätsanforderung an ein bestimmtes Bauteil bestimmt werden.

Die Bezeichnungen „AZ81“, „AZ91“ und „AZ92“ sind Bezeichnungen für aluminiumhaltige Magnesiumlegierungen. Sie entsprechen deutschen bzw. europäischen Normen.

Zu Artikel 2

Zu Nr. 1 (Inhaltsverzeichnis):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 2 (§ 13 Abs. 6 Nr. 2):

Mit der Neufassung der besonderen Kennzeichnungsvorschrift für gefärbte oder parfümierte Lampenöle wird die entsprechende Vorgabe aus der Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle) umgesetzt.

Zu Nr. 3 Buchstabe a (§ 15 Abs. 1):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 3 Buchstabe b (§ 15 Abs. 2):

Diese Neufassung dient der redaktionellen Anpassung an die Terminologie des neuen Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes. Bei der Begründung zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a ist diese Notwendigkeit bereits ausführlich dargelegt worden. An dieser Stelle ist deshalb nur darauf hinzuweisen, daß von der generellen Abfallausnahme sowohl die Abfallbeseitigung als auch die Abfallverwertung erfaßt wird. Dies gilt nicht nur für das Inverkehrbringen von bestimmten gefährlichen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen zum Zwecke der Abfallbeseitigung oder -verwertung (dies ist in § 1 Abs. 1 Nr. 2 der Chemikalien-Verbotsverordnung geregelt), sondern auch für den Umgang mit diesen Stoffen, Zubereitungen und Erzeugnissen. Daraus folgt, daß die Herstellungs- und Verwendungsverbote nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang IV der Gefahrstoffverordnung grundsätzlich nicht im Rahmen der gemeinwohlverträglichen Beseitigung oder der ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung in einer Abfallentsorgungsanlage gelten, sofern hiervon nicht Ausnahmen im Einzelfall zugelassen werden oder die Verwertung gänzlich untersagt ist.

Zu Nr. 4 Buchstabe a (§ 43 Abs. 1):

Redaktionelle Berichtigung auf Grund der bereits erfolgten Streichung von § 15b GefStoffV.

Zu Nr. 4 Buchstabe b (§ 43 Abs. 2):

Folgeänderung zur Änderung des § 15 Abs. 2 GefStoffV.

Zu Nr. 4 Buchstabe c (§ 43 Abs. 3):

Die an dieser Stelle erwähnte Ausnahme bei der „Verwendung zur ordnungsgemäßen Entsorgung als Abfall“ ist inhaltsgleich mit der allgemeinen Abfallausnahme in § 15 Abs. 2, d.h. in dieser Vorschrift bereits enthalten und deshalb hier aufzuheben.

Zu Nr. 4 Buchstabe d (§ 43 Abs. 7a):

In bestehenden Altanlagen zur Herstellung der Grundchemikalien Natronlauge und Chlor werden chrysotilhaltige Diaphragmen eingesetzt. Im Rahmen des Betriebs dieser Anlagen werden bei der Herstellung dieser chrysotilhaltigen Diaphragmen asbesthaltige Rohstoffe verwendet. Derzeit besteht für diese chrysotilhaltigen Diaphragmen sowohl hinsichtlich des Inverkehrbringens als auch des Verwendens eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2010 unter der zusätzlichen Voraussetzung, daß asbestfreie Ersatzstoffe nicht zur Verfügung stehen oder deren Verwendung mit einer unzumutbaren Härte verbunden wäre.

Aus den in der Begründung zur Änderung von Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 4 des Anhangs zur Chemikalien-Verbotsverordnung dargelegten Gründen ist es erforderlich, auch über den 31. Dezember 2010 hinaus den Einsatz asbesthaltiger Rohstoffe zuzulassen. Dem trägt die Möglichkeit zur Fristverlängerung im Einzelfall gemäß Absatz 7a Rechnung.

Zu Nr. 5 (§ 49):

Aus der bisherigen Vollzugserfahrung hat sich ergeben, daß der Verpflichtung zur Mitteilung neuer Daten aufgrund des § 5 Abs. 3 und 4 nicht in dem geforderten Maße nachgekommen wurde. Um dieser wichtigen Verpflichtung weiteren Nachdruck zu verleihen, wird nunmehr eine Bußgeldbewehrung für ein Verstoß gegen diese Vorschrift eingeführt.

Zu Nr. 6 (Anhang III Nr. 14):

Die Neufassung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4.

September 1996 zur zweiten Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (chlorierte Lösungsmittel) (ABl. EG Nr. L 231 S. 20) hinsichtlich der Kennzeichnungspflicht.

Zu Nr. 7 Buchstabe a (Anhang IV Inhaltsübersicht):

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nr. 7 Buchstabe b (Anhang IV Nr. 1):

Es sind Verfahren entwickelt worden, die es ermöglichen, asbesthaltige Materialien in Formkörpern mit hydraulischer Bindung durch Zemente so einzuschließen, daß sie im Untertage-Bergbau als Versatzmaterial verwendet werden können. Durch die Regelung wird auch der Untertageversatz asbesthaltiger Materialien, soweit sie keine Abfälle im Sinne des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes sind, rechtlich abgesichert. Voraussetzung für den Umgang mit asbesthaltigem Versatzmaterial ist danach, daß die asbesthaltigen Materialien mit Zement, Gips, Wasserglas oder anderen gleichwertigen Stoffen hydraulisch so gebunden werden, daß sie nicht staubförmig austreten können. Ferner ist Voraussetzung, daß der so immobilisierte Asbest zusammen mit den Zuschlag- und Zusatzstoffen zu stabilen Formkörpern wird und damit geeignet ist, als Versatz unter Tage, d.h. zur Verfüllung von Hohlräumen verwendet zu werden. Gleiches gilt für den Fall, daß die asbesthaltigen Materialien in geschlossenen Gebinden dergestalt verpackt sind, daß eine Freisetzung von Asbestfasern ausgeschlossen ist. Ob es sich bei dem Endprodukt, in das asbesthaltige Materialien in Zement eingebunden sind, letztlich um Abfall handelt oder nicht, wird durch die Regelung nicht entschieden (Vgl. hierzu Begründung zur Anfügung von Abschnitt 2 Spalte 3 Abs. 5 des Anhangs zur Chemikalien-Verbotsverordnung).

Zu Nr. 7 Buchstabe c (Anhang IV Nr. 11):

Die Neufassung dient der Umsetzung der Richtlinie 96/55/EG der Kommission vom 4. September 1996 zur zweiten Anpassung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen an den technischen Fortschritt (chlorierte Lösungsmittel) (ABl. EG Nr. L 231 S. 20).

Dies macht zum einen die Erweiterung der Liste der genannten Stoffe in Satz 1 erforderlich, zum anderen kann der bisherige Absatz 2 Satz 1 entfallen, da dieser Verbotstatbestand bereits im jetzigen Satz 1 enthalten ist.

Zu Nr. 7 Buchstabe d (Anhang IV Nr. 12):

Die in Satz 3 erwähnte Ausnahme bei der „Verwendung zur ordnungsgemäßen Abfallentsorgung“ ist inhaltsgleich mit der allgemeinen Abfallausnahme in § 15 Abs. 2, d.h. in dieser Regelung bereits enthalten und deshalb hier zu streichen.

Im Hinblick auf den neuen Satz 4 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe e (Abschnitt 15 Spalte 3 Absatz 3 (neu) ChemVerbotsV) verwiesen.

Zu Nr. 7 Buchstabe e (Anhang IV Nr. 13):

Die Neufassung der allgemeinen Abfallausnahme führt zur Notwendigkeit dieser Folgeänderung. Im einzelnen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe g (Abschnitt 17 Spalte 3 Absatz 8 (neu) ChemVerbotsV) verwiesen.

Zu Nr. 7 Buchstabe f (Anhang IV Nr. 21):

Mit der Richtlinie 97/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 10. April 1997 zur fünfzehnten Änderung der Richtlinie 76/769/EWG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen wird das Herstellen, Verwenden und Inverkehrbringen von Hexachlorethan in der Nichteisenmetallindustrie - mit zwei Ausnahmen - beschränkt. Die Umsetzung dieser Richtlinie erfolgt in inhaltlich identischer Weise sowohl hinsichtlich des Verbotstatbestandes als auch der Ausnahmen in Anhang IV Nr. 21.

Zu Artikel 3

Satz 1 der Regelung zum Inkrafttreten folgt aus der Anwendungsregelung des Artikels 2 Satz 2 der Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EWG betreffend Lampenöle. Im übrigen enthält Satz 2 die übliche Inkrafttretensregelung.

27.11.98**Beschluß**
des Bundesrates

Zweite Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

Der Bundesrat hat in seiner 732. Sitzung am 27. November 1998 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes nach Maßgabe der sich aus der Anlage ergebenden Änderungen zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner die aus der Anlage ersichtlichen Entschließungen angenommen.

Anlage

Änderungen
und
EntschlieBungen
zur
Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen

A
Änderungen

1. Zu den Artikeln 1 und 2

Artikel 1 und 2 sind wie folgt zu ändern:

- a) In Artikel 1 sind in Nummer 2 der Buchstabe a und in Nummer 10 die Buchstaben b, c, e und g zu streichen.
- b) In Artikel 2 sind in Nummer 3 und 4 jeweils der Buchstabe b sowie in Nummer 7 der Buchstabe d und der Buchstabe e zu streichen.

Begründung:

Die Abfallentsorgungsausnahmen der chemikalienrechtlichen Verordnungen und die Regelungen zur Änderung dieser Ausnahmen betreffen die Schnittstelle zwischen Abfall- und Chemikalienrecht. Aus Gründen der Systematik und der Rechtsklarheit ist grundsätzlich eine möglichst weitgehende Trennung dieser Rechtsbereiche anzustreben.

Die Länder haben gegenwärtig weiteren Abstimmungsbedarf über die Abfallausnahmen. Über eine Vielzahl weiterer Regelungsgegenstände der Vorlage, die der Abfallproblematik nicht unterliegen, kann dessen ungeachtet bereits zum jetzigen Zeitpunkt entschieden werden. Eine Beschränkung der Beschlußfassung, etwa allein auf die europarechtlich geforderten Änderungen, ist daher nicht notwendig.

2. Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc (§ 1 Abs. 3 Satz 2 Chem-VerbotsV)

In Artikel 1 Nummer 2 ist in Buchstabe b der Doppelbuchstabe cc wie folgt zu fassen:

'cc) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 angefügt:

"3. keine Tatsachen vorliegen, aus denen sich Bedenken gegen die Zuverlässigkeit des Antragstellers ergeben." '

Begründung:

Nach dem Wortlaut der Vorlage sind die Behörden gehalten, in jedem Fall die Zuverlässigkeit des Betreibers zu überprüfen. Durch die Änderung ist eine nähere Prüfung der Zuverlässigkeit nur erforderlich, wenn an dessen Zuverlässigkeit Zweifel bestehen. Dadurch wird der Prüfungsaufwand auf das erforderliche Mindestmaß reduziert.

Gleichlautende Regelungen sind in § 9 Abs. 2 Atomgesetz und § 13 Gentechnikgesetz enthalten.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 2 ChemVerbV)

In Artikel 1 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

'3. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter "wenn sie über Personen verfügen" durch die Wörter "wenn sie über betriebsangehörige Personen verfügen" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Wörter "Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muß eine Person" durch die Wörter "Bei Unternehmen mit mehreren Betrieben muß in jeder Betriebsstätte eine Person" ersetzt.

b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) ... (Text wie Vorlage Buchstabe a) ...

bb) ... (Text wie Vorlage Buchstabe b) ... '

Begründung:

Klarstellung aus den Erfahrungen im Vollzug. In jeder einzelnen Betriebsstätte vor Ort muß eine sachkundige Person vorhanden sein, um die erforderliche Beratung bei der Abgabe gewährleisten zu können. Dieses Erfordernis wurde in der Vergangenheit von betroffenen Firmen mit mehreren Betriebsstätten mit der Entgegnung in Frage gestellt, eine sachkundige Person in der Zentrale oder zentralen Betriebsstätte sei für den Gesamtbetrieb ausreichend.

4. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe a ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) In Absatz 1 Satz 1 wird Nummer 2 Buchstabe a wie folgt gefaßt:

"a) als Handelsgewerbetreibender für sehr giftige und giftige Stoffe und Zubereitungen im Besitz einer Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 ist oder das Inverkehrbringen gemäß § 2 Abs. 6 angezeigt hat oder Stoffe sowie Zubereitungen, die nach der Gefahrstoffverordnung mit den Gefahrensymbolen C (ätzend), O (brandfördernd) oder F+ (hochentzündlich) zu kennzeichnen sind, an den privaten Endverbraucher nur durch eine im Betrieb beschäftigte Person abgeben läßt, die die Voraussetzungen des § 2 Abs. 2 erfüllt oder".'

Als Folge ist

in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc der Dreifachbuchstabe bbb zu streichen.

Begründung:

Bisher war die Abgabe brandfördernder, mit "O" zu kennzeichnender Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher nur erlaubt, wenn

- sich der Erwerber ausgewiesen hatte,
- der Erwerber den Verwendungszweck angegeben hatte,
- der Erwerber von einem sachkundigen Verkäufer über die notwendigen Vorsichtsmaßnahmen beim Gebrauch, beim versehentlichen Verschütten oder über die ordnungsgemäße Entsorgung belehrt wurde,
- ein Abgabebuch geführt wurde,
- der Erwerber älter als 18 Jahre war.

Nach der Vorlage soll dieses künftig wegfallen und die Abgabe brandfördernder Stoffe und Zubereitungen an den privaten Endverbraucher ohne Einschränkungen erlaubt sein. Begründet wird diese Lockerung der Sicherheitsvorschriften mit

- nicht näher erläuterten Vollzugsproblemen mit der jetzigen Regelung,
- der Erwartung, daß allein die Kennzeichnung dieser brandfördernden Stoffe und Zubereitungen mit "O" ausreicht, um den Verbraucher auf die Gefahren aufmerksam zu machen und dem Vorsorgeprinzip gerecht zu werden,
- der Entlastung des Handels durch Wegfall der Sachkundeprüfung für den Verkäufer.

Diese Begründung ist nicht nachvollziehbar. Nach der Vorlage soll die Abgabe von 40 bis 50 brandfördernden Stoffen erleichtert werden. Darunter befinden sich solche brennbaren Stoffe wie z.B. Kalium- und Natriumchlorat, Perchlorate, Kaliumpermanganat, Peroxide oder Nitrate wie Ammonium- und Kaliumnitrat, durch die der sachkundige Bürger nicht nur beim unachtsamen Umgang gefährdet ist, sondern mit denen problemlos auch Brandsätze, Schwarzpulver u.a. gemischt werden können. Die Vorlage vermindert ohne Not den Schutz der Privatperson, leistet darüber hinaus dem Mißbrauch der gefährlichen Chemikalien durch extreme Kräfte Vorschub und bringt kaum Erleichterung für den Handel, denn wer solche Stoffe im Angebot hat, handelt mit großer Wahrscheinlichkeit auch mit weiteren Chemikalien, für die sowieso die Sachkunde benötigt wird.

5. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc - neu - (§ 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ... (weiter wie Vorlage Buchstabe a) ...

bb) Satz 1 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. der Erwerber, sofern er ein Begasungsmittel nach der Gefahrstoffverordnung erwerben will, die Erlaubnis nach § 15d Gefahrstoffverordnung in Verbindung mit Anhang V Nummer 5.2 Absatz 1 oder den Befähigungsschein nach Anhang V Nummer 5.2 Absatz 2 vorgelegt hat und".'

Begründung:

Klarstellung des Gewollten. Die Vorschriften für das Inverkehrbringen von Begasungsmitteln im Sinne des § 15d GefStoffV gelten nicht für den Umgang mit Begasungsmitteln in privaten Haushalten. Für private Endverbraucher ist somit für den Erwerb portionsweise verpackter Zubereitungen eine Erlaubnis nach § 15d Abs. 2 GefStoffV nicht vorgesehen. Dadurch wird Privatpersonen der Umgang mit Stoffen erlaubt, für die im gewerblichen Bereich zumindest ein Befähigungsschein (Nachweis der Sachkunde) oder unter Umständen eine Erlaubnis erforderlich ist. Eine Beschränkung der Zahl der von einer Privatperson zu erwerbenden kleinen Portionspackungen ist nicht vorgesehen und kann auch schwerlich überwacht werden.

Um möglichen Gefahren bei der Anwendung dieser Begasungsmittel vorzubeugen, sollen daher auch an private Personen Begasungsmittel in kleinen Portionspackungen nicht ohne Vorlage eines Erlaubnis- oder Befähigungsscheines abgegeben werden dürfen.

6. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb - neu - (§ 3 Abs. 1 Satz 3 - neu - ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

'a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte ... (weiter wie Vorlage Buchstabe a) ...

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

"Die Anforderung nach Satz 1 Nr. 2 gilt auch für den Versandhandel." '

Begründung:

Der Versandhandel hat sich nach den Erkenntnissen aus dem Vollzug nicht immer an die geltenden Abgabevoraussetzungen gehalten. Da aber wegen des fehlenden persönlichen Kontaktes beim Versandhandel der Einhaltung dieser Vorschriften besondere Bedeutung zukommt, soll der Versandhandel nochmals ausdrückliche Erwähnung finden.

7. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe aaa (§ 3 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist der Dreifachbuchstabe aaa wie folgt zu fassen:

'aaa) In Nummer 1 werden nach dem Wort "Reinigungsmittel" die Wörter "und sonstige Stoffe und Zubereitungen" eingefügt.'

Begründung:

Im Hinblick auf den privaten Endverbraucher ist es geboten, die Reinigungsmittel ausdrücklich zu nennen.

8. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc (§ 3 Abs. 4 Satz 3 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc ist der Dreifachbuchstabe ccc wie folgt zu fassen:

'ccc) Nummer 4 wird wie folgt gefaßt:

"4. Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind, wobei Absatz 1 Satz 1 Nr. 3 unberührt bleibt, sowie".'

Begründung:

Durch die Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung soll die Abgabe von "Experimentierkästen für chemische oder ähnliche Versuche, die in Übereinstimmung mit DIN EN 71 Teil 4, Ausgabe November 1990, hergestellt worden sind," von den Pflichten des § 3 Abs. 1 und 2 befreit werden.

Auf die Forderung, daß solche Experimentierkästen nicht an Personen unter 18 Jahren (und damit auch an Kinder) abgegeben werden dürfen, kann jedoch nicht verzichtet werden.

Nach der Richtlinie 88/378/EWG des Rates vom 3. Mai 1988 zur Angleichung der Rechtsvorschriften über die Sicherheit von Spielzeug (ABl. EG L 187 S. 1) und der Verordnung über die Sicherheit von Spielzeug vom 21. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2541) darf Spielzeug nur dann in Verkehr gebracht werden, wenn es die Sicherheit und/oder Gesundheit von Benutzern oder Dritten bei ei-

ner bestimmungsgemäßen oder vorhersehbaren Verwendung unter Berücksichtigung des üblichen Verhaltens von Kindern nicht gefährdet. In der darauf gestützten DIN EN 71 Teil 4 ist ein Mindestalter (über 10 bzw. 12 Jahre) vorgeschrieben und zusätzlich die Benutzung unter die Aufsicht von Erwachsenen gestellt, was nach den vorgenannten Vorschriften ausdrücklich vorgesehen und für Spielzeug, das solche gefährliche Stoffe und Zubereitungen enthält, sogar obligatorisch ist.

Nur wenn die Abgabe solcher Experimentierkästen an Kinder und Jugendliche untersagt ist, kann eine Benutzung unter Aufsicht von Erwachsenen erreicht werden. Andernfalls ist der Erwerb von Experimentierkästen durch Kinder und die Durchführung chemischer oder ähnlicher Experimente ohne Kenntnis von Erwachsenen möglich und damit eine Gefährdung der Sicherheit und/oder Gesundheit von Kindern nicht auszuschließen.

9. Zu Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ddd - neu- (§ 3 Abs. 4 Satz 3 - neu - Nr. 4a - neu - ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 4 ist nach Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc folgender Dreifachbuchstabe ddd - neu - anzufügen:

'ddd) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

"4a. Mineralien für Sammlerzwecke, sowie".'

Als Folge

ist in Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe c Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe ccc in § 3 Abs. 4 Satz 3 - neu- Nummer 4 das Wort "sowie" zu streichen.

Begründung:

Mineralien sind Stoffe im Sinne des ChemG und werden als "alte Stoffe" unter dem Sammeleintrag "natürlich vorkommende Stoffe" im EINECS (European Inventory of Existing Chemical Substances) erfaßt.

Ohne Ausnahmeregelung sind arsen-, cadmium-, blei- und selenhaltige Mineralien-Gesteine u.a. von den Erlaubnis- und Abgabevorschriften der ChemVerbotsV betroffen. Diese Maßnahmen sind bei der Abgabe von natürlich vorkommenden Stoffen, wie Mineralien, nicht angebracht und bedeuten in der Praxis auch keine Vernachlässigung des Schutzes der Gesundheit von Privatpersonen. Eine "Beurteilung von Mineralien auf der Grundlage der chemikali-enrechtlichen Bestimmungen" des Bundesinstitutes für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) vom 23. April 1997 unterstützt diese Einschätzung und weist in der Dokumentation zum Vergiftungsgeschehen in der Bundesrepublik Deutschland keinen Vergiftungsfall durch orale Aufnahme von Mineralien-Gesteinen aus.

10. Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 5 Abs. 1 und 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 6 sind Buchstabe a und in Buchstabe b der Doppelbuchstabe bb zu streichen.

Begründung:

Die Abnahme der Sachkundeprüfungen durch Dritte soll nicht ermöglicht werden.

Durch die gerade abgeschlossene weitgehende Harmonisierung der Prüfungsfragen und des Prüfungsverfahrens ist ein hoher Standard der Sachkundeprüfungen erreicht worden. Gleichzeitig ist der Aufwand (Vorbereitung) für die Durchführung einer Prüfung gesunken.

Durch die Übertragung der Durchführung der Prüfungen an Dritte wird es erforderlich werden, die Prüfinstitutionen regelmäßig zu überprüfen bzw. mindestens das Prüfungsgeschehen zu beobachten, um den Standard der Sachkundeprüfungen zu erhalten. Darüber hinaus verbleibt die Aufgabe der Ausstellung der Zeugnisse bei der Behörde.

Der behördliche Aufwand wird durch die beabsichtigte Regelung somit nicht vermindert, sondern dürfte eher steigen, wenn ein gleichbleibend hohes Niveau der Sachkundeprüfungen gewährleistet werden soll.

11. Zu Artikel 1 Nr. 6 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa (§ 5 Abs. 2 Satz 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 6 ist Buchstabe b Doppelbuchstabe aa wie folgt zu fassen:

'aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Sie kann auf einzelne gefährliche Stoffe und Zubereitungen, die einzelne gefährliche Stoffe enthalten, beschränkt werden." '

Begründung:

Die Formulierung ist präziser als die Vorlage und vermeidet Interpretationsspielräume für den künftigen Vollzug. Denn es geht gerade darum, hinsichtlich der Zusammensetzung der gefährlichen Zubereitungen Kenntnisse über Wirkungsweise und Gefährlichkeit der einzelnen Stoffe zu besitzen. Die bisherige Formulierung ließ Interpretationen offen, die dazu führten, daß Sachkundennachweise einzelner Länder in anderen Ländern nicht anerkannt wurden.

12. Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 5a - neu - ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 7 ist § 5a - neu - wie folgt zu fassen:

"5a
Betankungseinrichtungen

Die §§ 2 bis 5 gelten nicht für die Abgabe von Ottokraftstoffen an Tankstellen und sonstigen Betankungseinrichtungen."

Begründung:

Tankstellen verkaufen seit einiger Zeit neben Artikeln für das Kraftfahrzeug beginnend mit Lebensmitteln ein ständig wachsendes Warensortiment. Das bedeutet, daß die Formulierung „soweit sie“ für die Tankstellen die Möglichkeit eröffnen würde, unbeschränkt ohne einen Sachkundigen, eine Erlaubnis oder eine Betriebsanzeige und ohne Buchführung sämtliche Gefahrstoffe abzugeben. Dies ist nicht gemeint.

13. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb (Anhang zu § 1 Abschnitt 5 Spalte 1 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe bb ist die Angabe "Nr. 1 bis 14" zu streichen.

Begründung:

Das Verbot des Inverkehrbringens nach Abschnitt 5 Spalte 2 sollte für alle in § 4 Abs. 1 GefStoffV genannten gefährlichen Stoffe und Zubereitungen in Dekorationsgegenständen und Spielen (also einschließlich Nummer 15 - umweltgefährliche Stoffe und Zubereitungen) gelten. Die Begründung der Bundes-

regierung, daß dieser Abschnitt ausschließlich der menschlichen Gesundheit diene, ist nicht stichhaltig.

Die mit der Vorlage umgesetzte EU-Richtlinie 97/64/EG beinhaltet flüssige Stoffe und Zubereitungen, die nach der Definition von Artikel 2 Abs. 2 und den Kriterien in Anhang VI Teile 2, 3 und 4 der Richtlinie 67/548/EWG als gefährlich gelten. Artikel 2 Abs. 2 umfaßt auch umweltgefährliche Stoffe.

14. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb (Anhang zu § 1 Abschnitt 5 Spalte 2 Nr. 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d Doppelbuchstabe cc Dreifachbuchstabe bbb ist im Anhang zu § 1 Abschnitt 5 Spalte 2 die Nummer 2 um folgenden Satz zu ergänzen:

"Satz 1 gilt entsprechend für das Inverkehrbringen von Farb- und Duftstoffen, die zur Verwendung in den dort unter Buchstaben a und b genannten Stoffen oder Zubereitungen bestimmt sind."

Begründung:

Die Richtlinie 97/64/EG der Kommission vom 10. November 1997 zur Vierten Anpassung von Anhang I der Richtlinie 76/769/EG des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für Beschränkungen des Inverkehrbringens und der Verwendung gewisser gefährlicher Stoffe und Zubereitungen (Lampenöle) zielt darauf ab, daß gefärbte oder parfümierte Lampenöle nicht mehr in die Hände des Privatverbrauchers gelangen. Es soll dadurch verhindert werden, daß künftig weitere Vergiftungsfälle durch entsprechende Lampenöle auftreten. Dieses Ziel wird mit der Vorlage nur hinsichtlich der Fälle erreicht, in denen der Handel ein bereits eingefärbtes oder parfümierte Lampenöl anbietet. Nicht ausdrücklich geregelt wird jedoch das Verbot des Inverkehrbringens eines Konzentrates (Farb- und Duftstoffe), mit dem sich der Endverbraucher sein Lampenöl selbst einfärben und parfümieren kann. Ein entsprechendes Vorgehen des Handels würde das mit der Vorlage beabsichtigte Ziel konterkarieren.

15. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe d1 - neu - (Anhang zu § 1 Abschnitt 15 Spalte 2 Satz 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe d folgender Buchstabe d1 einzufügen:

'd1) In Abschnitt 15 wird in Spalte 2 nach Satz 1 folgender Satz angefügt:

"Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit gibt analytische Verfahren für Probenahmen und Untersuchungen der mit Pentachlorphenol behandelten Teile von Erzeugnissen bekannt, die wissenschaftlich anerkannten Prüfverfahren entsprechen." "

Begründung:

Für die Praxis ist eine derartige Bekanntmachung in Analogie zur PCB/PCT-Regelung in Abschnitt 13 Spalte 2 dringend erforderlich, um die nötige Rechtssicherheit bei Betrieben und im Vollzug zu schaffen.

16. Zu Artikel 1 Nr. 10 Buchstabe i1 - neu - (Anhang zu § 1 Abschnitt 21 Spalte 3 Abs. 2 ChemVerbotsV)

In Artikel 1 Nr. 10 ist nach Buchstabe i folgender Buchstabe i1 einzufügen:

"i1) In Abschnitt 21 Spalte 3 wird Absatz 2 aufgehoben."

Begründung:

Die in diesem Absatz enthaltene Ausnahmeregelung galt lediglich bis zum 19. Dezember 1996. Da dieses Datum zwischenzeitlich verstrichen ist, empfiehlt sich die Streichung dieses Absatzes.

17. Zu Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c1 - neu - (§ 43 Abs. 5 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 4 ist nach Buchstabe c folgender Buchstabe c1 einzufügen:

'c1) In Absatz 5 werden die Wörter "in einer nach § 6, § 15 oder § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes angezeigten oder genehmigten Anlage" ersetzt durch die Wörter "in einer immissionsschutzrechtlich genehmigten oder dieser gleichgestellten Anlage".'

Begründung:

Es handelt sich um eine Klarstellung, da auch Anlagen nach § 67a BImSchG sowie auch Anlagen nach § 67 Abs. 2 und § 67 Abs. 7 BImSchG von der Zulassungswirkung erfaßt sein sollen.

18. Zu Artikel 2 Nr. 7 Buchstabe e1 - neu - (Anhang IV Nr. 17.3 Abs. 1 GefStoffV)

In Artikel 2 Nr. 7 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe e1 einzufügen:

'e1) In Nummer 17.3 wird Absatz 1 wie folgt gefaßt:

"(1) Cadmium und seine Verbindungen dürfen nicht zur Oberflächenbehandlung metallischer Oberflächen verwendet werden

1. von folgenden Erzeugnissen:

- a) Haushaltsgeräte,
- b) Möbel,
- c) sanitäre Anlagen,
- d) Zentralheizungen und Klimaanlageanlagen,
- e) Personenkraftwagen und landwirtschaftliche Fahrzeuge,
- f) Schienenfahrzeuge,
- g) Schiffe,
- h) in der Materialflußtechnik eingesetzte Einrichtungen,

2. von Geräten und Maschinen zur Herstellung von

- a) Erzeugnissen im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a bis g,
- b) Textilien und Bekleidung,
- c) Papier und Pappe,

- d) Lebensmitteln sowie
- 3. von Geräten und Maschinen für
 - a) die Landwirtschaft,
 - b) das Gefrieren und Tiefgefrieren,
 - c) Druckereien und Buchbindereien.

Das Verbot gilt auch für Bestandteile dieser Erzeugnisse, Geräte und Maschinen." "

Begründung:

Vollständige Umsetzung der Richtlinie 91/338/ EWG und Anpassung an die ChemVerbotsV (Anhang zu § 1 Nr. 18). Inhaltlich wird klargestellt, daß sich das Verwendungsverbot lediglich auf die Oberflächenbehandlung metallischer Oberflächen bezieht.

19. Zu Artikel 2a - neu - (BestbÜAbfV)

Nach Artikel 2 ist folgender Artikel 2a einzufügen:

'Artikel 2a

**Änderung der Bestimmungsverordnung besonders
überwachungsbedürftiger Abfälle**

Die Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle vom 10. September 1996 (BGBl. I S. 1377) wird wie folgt geändert:

In Anlage 2 Teil 2 werden im Abfallschlüssel 19 nach den Wörtern

"19 01 99D2 Schlacke aus der Sonderabfallverbrennung"

die Wörter

"19 02 Abfälle von spezifischen physikalisch-chemischen Behandlungen industrieller Abfälle (z.B. Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)

19 02 04 D1 vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten"

eingefügt.'

Begründung:

Die derzeitige Einstufung des Schlüssels 190202 dürfte in der Praxis ab 1. Januar 1999 zu einem erheblichen Mißbrauchspotential führen. Insbesondere wäre es möglich, in einer Behandlungsanlage besonders überwachungsbedürftige Abfälle mit dem Ziel zu mischen, einen nicht überwachungsbedürftigen Abfall mit dem Schlüssel 190202 zu erhalten. Auf diesem Weg könnten insbesondere Entsorgungsstandards unterlaufen werden.

Die Änderung hat den Vorteil, daß sie die Rechtssicherheit erhöht. Die Schaffung eines neuen Schlüssels mit der Bezeichnung 19 02 04 D1 "vorgemischte Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung, die mindestens einen besonders überwachungsbedürftigen Abfall enthalten" erlaubt darüber hinaus eine größere Flexibilität für die Praxis und vermeidet Streitigkeiten bei der Abgrenzung im Bereich Beseitigung und Verwertung.

Die EU-Kommission hat ihre anfänglich restriktive Auffassung gegenüber der Einführung besonderer Schlüssel für vorgemischte Abfälle, die auch gefährliche Abfälle enthalten, zurückgenommen und die Liste der gefährlichen Abfälle um entsprechende Abfallschlüssel ergänzt.

B

Entschliefungen

1. Der Bundesrat weist darauf hin, daß weiterhin zahlreiche das Abfallrecht betreffende Probleme hinsichtlich der Verwertung insbesondere auch bezüglich der Umsetzung der EG-Richtlinie 96/59/EG bestehen. Dies betrifft vor allem die in der Vergangenheit immer wieder aufgetretenen Spannungen und Unsicherheiten zwischen dem Anliegen des Chemikalienrechts, den höchstmöglichen Schutz des Menschen und der Umwelt vor gefährlichen Stoffen zu gewährleisten, und dem Bestreben des Abfallrechts, die Verwertung im Rahmen der Kreislaufwirtschaft zu ermöglichen.

Dies muß in einer "Dritten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen" gelöst werden.

Der Bundesrat bittet deshalb die Bundesregierung, unverzüglich eine entsprechende Verordnung vorzulegen unter Beachtung der Ergebnisse der hierfür eingesetzten gemeinsamen Arbeitsgruppe der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) und des Bund-/Länder-Ausschusses für Chemikaliensicherheit (BLAC).

2. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, die Chemikalien-Verbotsverordnung und die Gefahrstoffverordnung in Kürze zu novellieren. Dabei soll geprüft werden, ob eine Beschränkung der Herstellung, Verwendung und des Inverkehrbringens der Salze der Komplexe von Chrom (III) mit Naphtalinsulfonsäuren und Naphtolen in die Verordnungen aufgenommen werden kann.

Begründung

Eines der genannten Salze wird in der Bundesrepublik Deutschland zum Färben von Wolle und Polyamidfasern in den Verkehr gebracht. Der angemeldete Farbstoff ist aufgrund seiner hohen aquatischen Toxizität und seiner nicht leichten biologischen Abbaubarkeit als "umweltgefährlich" einzustufen.

Bei der Färbung von Textilien wird der eingesetzte Farbstoff nie zu 100 % auf der Faser fixiert. Der nicht fixierte Farbstoffanteil gelangt mit den sogenannten "Restflotten" in das Abwasser der Textilveredelungsbetriebe und nach einer Behandlung nach den in Betracht kommenden Regeln der Technik in die Oberflächengewässer. Unter Berücksichtigung der spezifischen Verarbeitungsdaten (Fixierungsgrad und Abwasseranfall pro Tonne gefärbter Faser) ist eine Konzentration des Farbstoffs in Oberflächengewässern zu erwarten, bei der Wasserorganismen bereits geschädigt werden können. Dies gilt auch dann, wenn die Betriebe an eine biologische Abwasserbehandlungsanlage angeschlossen sind, weil der Farbstoff biologisch nicht leicht abbaubar ist und demzufolge in der Kläranlage nur zum Teil eliminiert wird. Deshalb erscheint ein Verbot des Inverkehrbringens in Verbindung mit einem Herstellungs- und Verwendungsverbot als die einzige wirksame Risikominderungsmaßnahme.

Dabei sollen über den bereits in den Verkehr gebrachten Stoff hinaus die folgenden Salze erfasst werden: Salze von Reaktionsgemischen aus 4-Hydroxy-3-(2-hydroxy-3,5-dinitrophenylazo)-7-(4-methoxy-phenylamino)-naphtalin-2-sulfonsäure oder einem Salz dieser Sulfonsäure, 1-(5-Chlor-2-hydroxy-phenylazo)-2-naphtol oder einem Salz dieses Naphtols und einer Chrom(III)-Verbindung. Eine Ausweitung auf diese Salze ist notwendig, damit eine Beschränkung nicht durch ein Inverkehrbringen chemisch eng verwandter Salze mit vergleichbaren umweltgefährlichen Eigenschaften umgangen werden kann.

In einem Entwurf des BMU aus dem Jahr 1994 zur Änderung der Chemikalien-Verbotsverordnung und der Gefahrstoffverordnung war bereits ein Verbot von Herstellung, Verwendung und Inverkehrbringen dieser Salze vorgesehen. Der Entwurf wurde nicht weiter verfolgt; das Anliegen ist aber nach wie vor aktuell.

Mit der von der Bundesregierung vorgelegten Zweiten Verordnung zur Änderung chemikalienrechtlicher Verordnungen soll unter anderem die Richtlinie 97/64/EG umgesetzt werden, wodurch das Inverkehrbringen gefärbter Lampenöle eingeschränkt werden soll. In der Vergangenheit gab es einige Vergiftungsfälle, da Kinder diese Flüssigkeiten tranken.

Um die notwendige Einschränkung des Inverkehrbringens dieser Lampenöle nicht zu verzögern, soll das hier geforderte Verbot der oben aufgeführten Chrom(III)-Salze (das voraussichtlich notifizierungspflichtig wäre) erst bei der in Kürze anstehenden Novellierung der betreffenden Verordnungen erfolgen.

3. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den Beratungen in der EU und bei der in Kürze anstehenden Novellierung der Chemikalien-Verbotsverordnung das Verbot der Verwendung von zinnorganischen Verbindungen auch auf Schiffe mit einer Gesamtlänge von mehr als 25 Metern auszudehnen.

Darüber hinaus sollte ein generelles Verbot des Inverkehrbringens von Tributylzinn auch für die anderen Anwendungsbereiche kurzfristig geprüft werden.

Begründung:

Schiffe sowie verschiedene Unterwasser-Anlagen werden häufig mit Tributylzinn (TBT)-haltigen Farben angestrichen, um einen Bewuchs zu verhindern (sogenannte "Antifouling"-Anstriche). Dies hat zu erheblichen Konzentrationen von TBT in Küstengewässern und gravierenden Folgen für aquatische Lebewesen geführt.

TBT ist als hormonähnlich wirkender Stoff seit geraumer Zeit bekannt. Bei Austern wurden deutliche Bestandsrückgänge verzeichnet. Vor allem bei Schnecken wurden weibliche Tiere in fortpflanzungsunfähige Zwitter verwandelt. Die Wellhornschnecke ist inzwischen nahezu ausgerottet.

Für den Anstrich von Schiffen mit einer Länge von bis zu 25 Metern ist die Verwendung zinnorganischer Verbindungen zwar verboten, dieses Verbot ist aber nicht ausreichend. Deshalb soll die Anwendung solcher Farben für Schiffe generell verboten werden. TBT wird aber auch in anderen Anwendungsbereichen eingesetzt, so unter anderem in Kunststoffen, Holzschutzmitteln und Imprägnierungen für Textilien. Da eine endokrine Wirkung auch auf den Menschen nicht ausgeschlossen werden kann, sollte eine Ausweitung des Verbots auch auf diese Verwendung kurzfristig geprüft werden.